



**Gemeinde Mücke
Ortsteil Atzenhain**

Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Reitanlage Atzenhain“

Teil A:	Begründung gem. § 2a BauGB
----------------	-----------------------------------

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB
(vgl. *Unterlagen zum Bebauungsplan*)

Teil C: Planteil

**Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
und
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB**

Juni 2021

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und Beschreibung des Plangebietes.....	1
1.1	Planungsanlass.....	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
1.3	Verfahren und Verfahrensschritte	2
1.4	Bodenschutz in der Bauleitplanung.....	3
1.4.1	Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel	4
2	Erschließungs- und Bebauungskonzept	5
2.1	Beschreibung des „Reit- und Fahrverein Atzenhain“	5
2.2	Aktuelle Erweiterungsabsichten	5
3	Übergeordnete Planungen	6
3.1	Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010).....	6
3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	7
4	Berücksichtigung von Umweltbelangen.....	8
4.1	Aktueller Stand der Umweltprüfung	8

Abbildungen

<i>Abbildung 1: Räumliche Lage – Ausschnitt TK 25.....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3: RPM 2010 – Ausschnitt</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: FNP – Ausschnitt, Bestand</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 5: FNP – Ausschnitt, Plan.....</i>	<i>7</i>

Teil B: Umweltbericht (vgl. Unterlagen zum Bebauungsplan)

Teil C: Planteil

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen.

1 Planungsanlass und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Planungsanlass

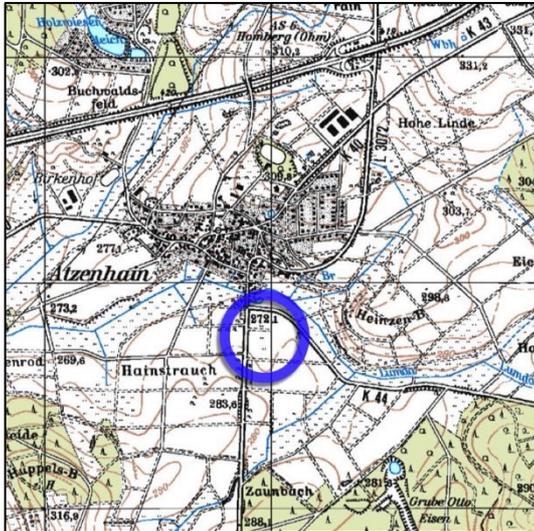


Abbildung 1: Räumliche Lage – Ausschnitt TK 25

Der sich südlich der Ortslage Atzenhain befindliche *Reit- und Fahrverein Atzenhain* plant zur Schaffung der Rahmenbedingungen für eine ganzjährige Nutzung sowie die Erweiterung des Trainingsbetriebs auf seinem Reitgelände

- vorrangig den Neubau einer Reithalle sowie
- die Verlegung des Parkplatzes und
- mittelfristig auch eine sukzessive Erweiterung der Stallanlagen.

In der Vergangenheit konnten die bislang nur kleinflächigen baulichen Anlagen gem. § 35 Abs. 2 BauGB auf Grundlage der im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten „Grünfläche - Reitanlage“ genehmigt werden. Dies ist jedoch nun für

den geplanten Reithallenneubau nicht mehr möglich, da der großflächige Bau dem Wesensmerkmal der „Grünfläche“ widerspricht.

Für die planungsrechtliche Sicherung muss daher die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Festsetzungen der Fläche als „Sondergebiet Reitanlage“ erfolgen. In Zuge dessen ist aufgrund der Darstellung als „Grünfläche - Reitanlage“ im Flächennutzungsplan auch eine Änderung des FNP erforderlich. Diese erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB „parallel“ zur Aufstellung des Bebauungsplans.

Da der Reitverein mit seiner relativ großen Mitgliederzahl und z.T. auch überregional bekannten Turnierveranstaltungen sich besonders als ein Kinder und Jugendlicher fördernder Verein versteht, verschiedene Reitabzeichen schult und prüft sowie zukünftig auch eine stärkere Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten der Umgebung plant, ist die vorliegende Planung zur Erweiterung des Trainingsbetriebs auch in öffentlichem Interesse.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke hat daher in ihrer Sitzung am 28.02.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Reitanlage Atzenhain“ Ortsteil Atzenhain sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im beschlossenen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

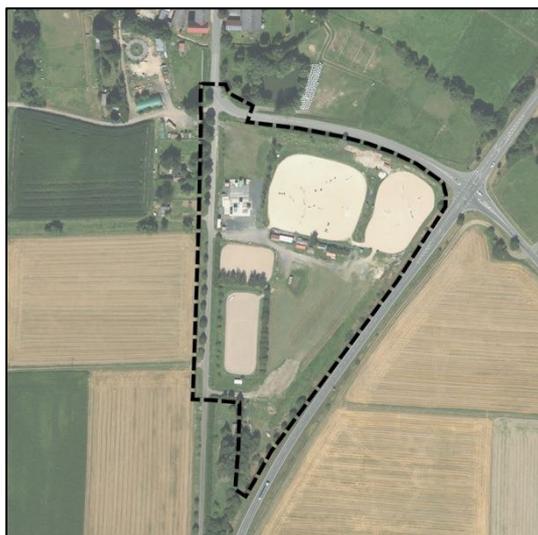


Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)

Das Plangebiet liegt südlich von Atzenhain und umfasst das Gelände des *Reit- und Fahrvereins Atzenhain*, welches überwiegend durch Reitplätze, einen gepflasterten Parkplatz, Bewegungsflächen, kleineren baulichen Anlagen und einem Wall geprägt ist. Das Vereinsgelände wird im Westen von einem Wirtschaftsweg, im Norden von der Ortsstraße *Lehnheimer Straße* und im Osten von der Landstraße *L 3072* begrenzt. Hieran schließen sich im Norden ein Feuerlöschteich sowie eine Hofstelle im Außenbereich und schließlich, jenseits der Lumda, die bebaute Ortslage an. Das sonstige Umfeld besteht aus der landwirtschaftlich genutzten, weitläufigen Agrarflur der Lumda-Niederung.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt vom Wirtschaftsweg aus. Für den Fall, dass hier in der Zukunft ein Ausbau der Anbindung an die *Lehnheimer Straße* erfolgen soll, wurden der Wirtschaftsweg inkl. Wegseitengraben sowie der mögliche Knotenpunkt vorsorglich mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

Der in Richtung Norden flach geneigte Geltungsbereich umfasst so eine Fläche von rd. 3,4 ha.

1.3 Verfahren und Verfahrensschritte

Die Bauleitplanung wird im 2-stufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt. Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt mit Rechtsgrundlage	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	28.02.2018
2.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	vom 02.01.2020 bis 03.02.2020
3.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom 02.01.2020 bis 03.02.2020
4.	Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	laufend
5.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	laufend
6.	Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	_____

Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die Angaben zur Ver- und Entsorgung angepasst/ ergänzt (Stellungnahme des Vogelsbergkreises).

1.4 Bodenschutz in der Bauleitplanung

„Täglich werden in Deutschland rund 73 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch - von ca. 104 Fußballfeldern. Zwar lässt sich "Fläche" im engeren Wortsinn nicht "verbrauchen". Fläche ist jedoch – wie auch der Boden - eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten.

Bis zum Jahr 2020 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag verringern. Dieses sogenannte 30-ha-Ziel hat sie in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 festgelegt. Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 konkretisiert diese Vorgabe: Sie formuliert Visionen und benennt Aktionsfelder für Bund, Länder und Kommunen. Die Europäische Kommission strebt gar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null an.

Notwendig ist zum einen, den Flächenverbrauch wie geplant zu reduzieren. Zum anderen müssen bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen auch besser genutzt werden.“¹

Daher wurden mit Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 zwei in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen aufgenommen. Diese betreffen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zum einen den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB, „Vorrang der Innenentwicklung“²) und zum anderen die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel“³) und erhöhen somit auch die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „schonenden Umgang mit Grund und Boden“ („Bodenschutzklausel“).

Die o.g. Neuregelungen normieren jedoch „nicht etwa eine strikte Rechtspflicht (OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr „in der Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungsdirektive“.⁴

¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: <http://www.bmub.bund.de/themen/strategienbilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>

² § 1 Abs. 5 BauGB:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

³ § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

⁴ zit. nach: Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, 115. Ergänzungslieferung 2014 – Rn. 62-62c.

1.4.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere

- durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie
- Bodenversiegelungen

auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Darüber hinaus sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2+4 BauGB

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Bewertung:

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden überwiegend bereits baulich genutzte, voll erschlossene Flächen in Anspruch genommen, landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sind nicht betroffen. Im *Bodenviewer Hessen* werden die Flächen überwiegend nicht als „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ geführt bzw. befindet sich im Zentrum noch eine Grünfläche (Bewegungsfläche), welche hinsichtlich der bodenfunktionalen Gesamtbewertung als *gering bis mittel* bei *mittlerem bis hohem* Ertragspotential geführt wird.

Das Vorhaben dient der Sicherung und Entwicklung eines bereits seit langen Jahren bestehenden Vereinsgeländes durch Maßnahmen der Nachverdichtungen, so dass die Inanspruchnahme der Freiflächen gleichzeitig auch dem Schutz unbelasteter landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen in der freien Landschaft dient.

Für die zusätzlichen Bodenversiegelungen und Funktionsminderungen ist aber durch Aufwertung der Bodenfunktion im räumlichen Zusammenhang ein Ersatz zu schaffen. Dies gelingt durch Reduzierung der Hemerobie (menschlichen Überprägung) von Agrarböden mit biotisch guten Entwicklungspotentialen⁵, z.B. im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen.

Zum Schutz des Bodens werden darüber hinaus Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz in die Festsetzungen übernommen. Auch dienen die Festsetzungen zur Grüngestaltung der Grundstücksfreiflächen und zur Befestigung der Wirtschafts- und Bewegungsflächen der Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens im Plangebiet.

⁵ Gemäß „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO 2009, S. 24) kann durch Nutzungsextensivierung der Erfüllungsgrad aller Bodenfunktionen (außer Archivfunktion) erhöht werden, multifunktionale Maßnahmen sind dabei vorzuziehen. „Multifunktionale Maßnahmen, die Aufwertungen bei mehreren Schutzgütern bewirken, sind für den Ausgleich von Eingriffen in die Natur besonders geeignet. Eine Nutzungsextensivierung kann z.B. oft beim Schutzgut Boden, beim Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität sowie beim Schutzgut Wasser angerechnet werden.“

2 Erschließungs- und Bebauungskonzept

2.1 Beschreibung des „Reit- und Fahrverein Atzenhain“

Der „Reit- und Fahrverein Atzenhain“ umfasst aktuell rd. 200 aktive Mitglieder, die das rd. 3,3 ha große Reitgelände im Süden von Atzenhain regelmäßig nutzen. Sofern es das Wetter zulässt, wird der Reitplatz täglich von ca. 15 – 20 Reitern mit Pferden genutzt.

Der Verein versteht sich als ein besonders Kinder und Jugendliche fördernder Verein mit 5 eigenen lizenzierten Trainern (Voltigierlehrer, Reitlehrer und Lehrer für therapeutisches Reiten). Es werden verschiedene Reitabzeichen geschult und geprüft und für die Zukunft ist auch die Aufnahme von Beziehungen zu Schulen und Kindergärten aus der Umgebung geplant. Auf dem Turniergelände werden darüber hinaus auch Springprüfungen bis zur Klasse S und Dressurprüfungen bis zur Klasse M* ausgerichtet.

Der Reit- und Fahrverein Atzenhain konnte sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten mit seinen erfolgreichen Turnierveranstaltungen einen Namen machen, der auch über die Grenzen der Region hinaus ein Begriff ist.

Die „Mücker Pferdetage“, das alljährliche große Turnier, erfreut sich stetig wachsendem Zuspruch bei Reitern und Besuchern aus dem Rhein-Main Gebiet, Wetterau, Oberhessen-Mitte, Fulda, Büdingen, Kirtorf, Antriftal, Hersfeld, Rothenburg und dem Schwalm-Eder Kreis, sowie aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die Teilnehmerzahl beläuft sich auf ca. 900 Reitern aus mehreren Bundesländern mit ca. 1.100 Pferden und ca. 1.700 Starts. Für Parkmöglichkeiten wird das Gelände des Reitvereins genutzt. Die beiden Gastwirtschaften in Atzenhain sind über die „Mücker Pferdetage“ durch Richter und Besucher ausgebucht. Im Laufe der drei Tage sind im Durchschnitt ca. 5.000- 6.000 Besucher aus der Region auf dem Reitgelände.

Jedoch nicht nur bei Teilnehmern und Reitsportbegeisterten sind die alljährlichen Turnierveranstaltungen des Reit- und Fahrverein Mücke beliebt. Unter der stetig ansteigenden Zuschauerzahl befinden sich immer mehr begeisterte Besucher, die nicht aus der Pferdeszene stammen.

Über den Pferdesportbetrieb hinaus wird auf dem Reitgelände auch jedes Jahr eine Musikveranstaltung (Schlagerabend) mit ca. 600 Gästen aus dem Ort und der Gemeinde abgehalten.

Der Reit- und Fahrverein Mücke ist demnach nicht nur im örtlichen Gemeinschaftsleben eine feste Größe, sondern hat durch Turnierbetrieb und sonstige Veranstaltungen auch überregional einen beachtlichen Bekanntheitsgrad erreicht.

2.2 Aktuelle Erweiterungsabsichten

Zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die ganzjährige Nutzung und den Ausbau des Trainingsbetriebes ist kurzfristig die Errichtung einer Reithalle (Außenabmessungen: 80 m x 35 m) mit Reitbahn, Besuchertribünen und Gastronomiebereich im Nordwesten des Geländes geplant. Südlich der daran anschließenden Zufahrt soll auch eine Stellplatzanlage mit rd. 20 Pkw-Stellplätzen angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt dabei wie bislang auch vom Wirtschaftsweg aus an die *Lehnheimer Straße*.

Aufgrund der positiven Entwicklung der vergangenen Jahre sollen darüber hinaus mit der Aufstellung des Bebauungsplans auch die planerischen Rahmenbedingungen für

mittel- bis langfristig orientierte Erweiterungsoptionen wie den Bau von Stallungen, einer Lager- und einer Trainingshalle sowie ein Wohnhaus mit max. drei Wohnungen (Betriebsleiter und/oder -mitarbeiterwohnen, eine Wohnung für Reitgäste) gesichert werden.

Hierzu wird das Plangebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Gänze als „Sondergebiet – Reitanlage“ festgesetzt und das oben beschriebene Nutzungsspektrum in den allgemeinen Zulässigkeiten definiert. Durch Festsetzung von Baufenstern werden die Bereiche gefasst, in denen die Errichtung von Hochbauten (Hallen, Stallungen, Wohnhaus) bis zu einer Firsthöhe von 13 m zulässig ist. Die Grundflächenzahl wird bei 0,3 begrenzt und aufgrund der großen Hallenlänge wird eine „abweichende Bauweise“ festgesetzt. Darüber hinaus ist eine Belegung von mind. 30 % der Dachflächen mit Solarnutzungen geplant.

Das auf den Dachflächen und versiegelten Freiflächen anfallende Niederschlagswasser soll in ein Regenrückhaltebecken geleitet, werden, dass im Norden des Geländes angelegt werden soll (Entwässerungsplanung inkl. Regenrückhaltebecken durch HS Ingenieure GmbH, Linden).

Zur Löschwasserversorgung ist ein großer Wassertank unterhalb der Reithalle geplant und es soll auch eine Verbindung zum nördlich der Straße liegenden Löschwasserteich hergestellt werden.

Der Kanalanschluss soll durch den Reitverein mit einem Anschluss an die Lehnheimer Straße gemacht werden.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010)



Abbildung 3: RPM 2010 – Ausschnitt

Die Gemeinde Mücke übernimmt als Grundzentrum im ländlichen Raum die Funktion der Erhaltung und Schaffung von Versorgungsinfrastruktur und von Arbeitsplätzen. Bedingt durch die günstige Lage im Schnittpunkt zweier Regional- sowie Fernverbindungsachsen ((Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main) – Gießen – Grünberg – Alsfeld – (Bad Hersfeld) und (Kassel) – Neustadt (Hessen) – Gemünden (Felda) – Gießen) besitzt Mücke eine besondere regionalplanerische Bedeutung für die Konzentration der Bevölkerung und der Arbeitsplätze sowie eines ausreichenden Verkehrsleistungsangebotes.⁶

Die Fläche selbst wird als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* dargestellt:

⁶ aus: RPM 2010, 4.2 & 4.3-15 (Z)

„In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.“

Das Plangebiet ist bereits überwiegend im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Grünfläche - Reitanlage“ dargestellt (siehe Abbildung 4) und bereits seit vielen Jahren als Vereinsgelände genutzt.

Im Plangebiet findet keine erwerbsorientierte landwirtschaftliche Nutzung statt.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die geplante Nutzungsintensivierung durch Neubau einer Reithalle geschaffen werden und darüber hinaus die mittel- bis langfristig orientierte Ergänzung durch Stall- und Nebenanlagen geschaffen werden.

Im Süden des Plangebietes wird ein rd. 0,2 ha großer Geländestreifen, der sich im Eigentum des Reit- und Fahrvereins befindet, planerisch einbezogen.

Die grundsätzliche Nutzung des Plangebietes als Vereinsgelände für den Reit- und Fahrverein Atzenhain ist bereits durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2002 (rechtswirksam seit 27.02.2003) erfolgt. Die vorliegende Planung dient im Wesentlichen der Nutzungsintensivierung. Die Planung entspricht keiner regionalplanerischen Bauflächennutzungskategorie. Unter diesen Rahmenbedingungen wird davon ausgegangen, dass die Planung mit raumordnerischen Belangen vereinbar ist.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

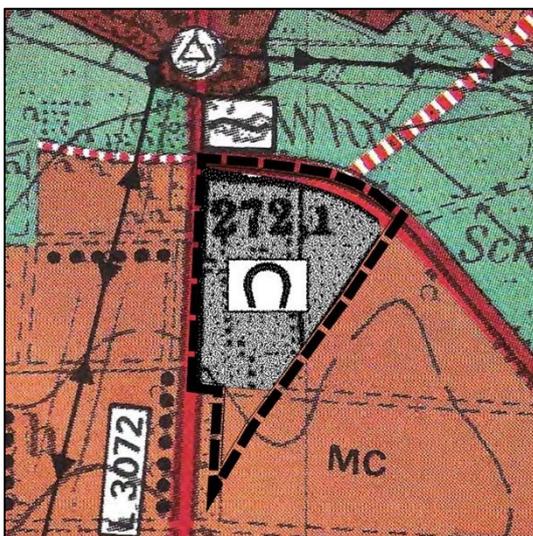


Abbildung 4: FNP – Ausschnitt, Bestand

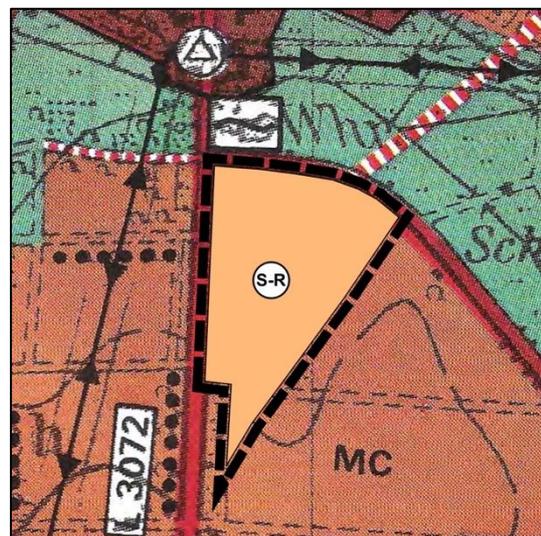


Abbildung 5: FNP – Ausschnitt, Plan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mücke stellt das Plangebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als „Grünfläche - Reitanlage“ bzw. den südlichen Bereich gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft - Ackerland“ dar.

Aufgrund der geplanten baulichen Anlagen und der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit der Festsetzung eines „Sondergebiets“ auf Bebauungsplanebene wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Teiländerung des FNP in diesem Bereich erforderlich (Änderung des FNP für den Bereich „Reitanlage Atzenhain“). Nach der Änderung wird das Plangebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als „Sonderbaufläche - Reitanlage“ dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan i.S. des § 8 BauGB aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

4 Berücksichtigung von Umweltbelangen

4.1 Aktueller Stand der Umweltprüfung

Der Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird im weiteren Verfahren ergänzt, zum jetzigen Zeitpunkt wird auf die Angaben zur Grünordnung in der Begründung zum Bebauungsplan „Reitanlage Atzenhain“ verwiesen, welcher parallel aufgestellt wird.

Auf Bebauungsplanebene weist der Umweltbericht einen höheren Detaillierungsgrad auf, so dass die Erfassung und Bewertung evtl. Auswirkungen auf die Umwelt für die Ebene der Flächennutzungsplanung zu diesem Planungszeitpunkt ausreichend sind.

Gemeinde Mücke

Juni 2021